

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/03e2a520-7cbb-3f8f-9e54-d24109f52b99

Bibliografie

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Amtliche Abkürzung

OWiG

Normtyp

Titel

Gesetz

Normgeber

Bund

Gliederungs-Nr.

454-1

## § 90 OWiG - Vollstreckung des Bußgeldbescheides

(1) Der Bußgeldbescheid wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (

BGBI. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

- (2) <sup>1</sup>Die Geldbußen fließen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, in die Bundeskasse, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst in die Landeskasse. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Einziehung eines Gegenstandes oder Unbrauchbarmachung einer Sache angeordnet worden, so wird die Anordnung dadurch vollstreckt, dass die Sache dem Betroffenen oder dem Einziehungsbeteiligten weggenommen wird. <sup>2</sup>Wird die Sache bei diesen Personen nicht vorgefunden, so haben sie auf Antrag der Verwaltungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der Sache abzugeben. <sup>3</sup>§ 883 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
- (4) Absatz 1 gilt für die Vollstreckung eines von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Ordnungsgeldes entsprechend.

